

März 2015

Empfehlungen an die Kirchenräte hinsichtlich der neuen Konvention betreffend die „Neuorganisation der Kirchenfabriken“¹

- 1) Der Kirchenrat ergreift keinesfalls die Initiative, die Verhandlungen aufzunehmen zwischen Kirchenfabrik und ziviler Gemeinde bezüglich der Identifizierung derjenigen Kirchengebäude, welche dem katholischen Kultus zugewiesen werden sollen. Bis zu einer gegenteiligen Entscheidung BLEIBEN alle Kirchen und Kapellen „affectées au culte catholique“.
- 2) Wenn die (Zivil-)Gemeinde entsprechende Verhandlungen führen will, ist der Kirchenrat seitens seiner Statuten nicht befugt, Gespräche in diesem Sinne zu führen, da es ihm ausschließlich obliegt, für den Erhalt und den Unterhalt der Kirchen zu sorgen (Art. 1, Dekret 1809) und nicht für deren „Veräußerung“.
- 3) Die Kirchenräte werden ersucht, ihre jährliche Defizitbegleichung insbesondere der des ordentlichen Budgets, aber auch der des außergewöhnlichen Budgets durch die Gemeinden soweit als irgendwie möglich zu vermeiden und aus den eigenen Reserven, sofern ausreichend vorhanden, zu decken.
- 4) Des Weiteren wird den Kirchenräten geraten, weiterhin die bisherige gute und kollegiale Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen aufrecht zu halten und zu pflegen und Probleme GEMEINSAM zu lösen, sofern nicht eine Entwidmung und Profanierung der sakralen Gebäude einseitig erzwungen werden soll.
- 5) Denjenigen Kirchenräten, die seit längerem mehrere vakante Posten aufweisen, wird nahegelegt diese Posten gemäß den im Dekret vorgesehenen Bedingungen

¹ Es handelt sich bei den folgenden 10 Punkten ausschließlich um **Empfehlungen**. Jede Kirchenfabrik ist selbstverständlich autonom in ihren Entscheidungen und kann weder vom SYFEL, noch vom Innenministerium, noch vom erzbischöflichen Ordinariat, noch durch die besagte Konvention zu etwas gezwungen werden, was ihren Statuten (Dekret von 1809) widerspricht.

schnellstmöglich neu zu besetzen und die Verwaltung der ihnen anvertrauten Güter und Stiftungen wahrzunehmen.

- 6) Sollte die Buchführung seit mehreren Jahren nicht mehr gewährleistet worden sein, wird den betreffenden Kirchenräten auch hier wärmstens empfohlen, diese so schnell als möglich nachzuholen.
- 7) Um den ungeheuer großen kulturellen und kunsthistorisch wertvollen Gütern gerecht zu werden und sie vor ihrer Zerstörung zu bewahren, werden die Kirchenräte aufgefordert (bestenfalls gemeinsam mit dem Gemeinderat), beim Kulturministerium einen Antrag zu stellen, die denkmalwürdigen Kirchen und Kapellen UND das kunsthistorisch wertvolle Mobiliar unter Denkmalschutz stellen zu lassen. (N.B. Bisläng sind NUR 82 Kirchen in Luxemburg ganz oder teilweise denkmalgeschützt.) (Vademecum: cf. Anhang 1)
- 8) Einhergehend mit der Beantragung des Denkmalschutzes für das sakrale Gebäude und das Mobiliar wird an die Kirchenräte appelliert, ein Inventar aller sakralen Kunstgegenstände (Paramente, *vasa sacra et non sacra*, Statuen etc.) anzufertigen, um diese vor dem Vergessen und einem etwaigen Verschwinden zu bewahren.
- 9) Um einem etwaigen „Verbot“ der finanziellen Unterstützung der Gemeindeverwaltung an die jetzigen oder zukünftigen Kirchenfabriken vorzubeugen, wird den Pfarrgemeinden angeraten eine „Gesellschaft ohne Gewinnzweck“ (= Asbl) zu gründen mit dem Hauptgegenstand: *„Für die Erhaltung, Restaurierung, Ausgestaltung sowie die Nutzung der Kirche als Gotteshaus, als Mittelpunkt der Ortschaft, als Ort der Begegnung und als baugeschichtliches, historisches und kulturelles Denkmal zu sorgen.“* Ein weiterer Gegenstand kann durchaus auch in der *„finanziellen Unterstützung der Aktivitäten der Pfarrei“* bestehen. (Vademecum: cf. Anhang 2)
- 10) Den Kirchenräten wird ebenfalls vorgeschlagen, den Mitgliedern der Pfarrgemeinde eingehend zu verdeutlichen, dass es schließlich und endlich um die Zukunft ihrer Kirchen/Kapellen geht, die sie aus religiösen, kunsthistorischen, kulturellen Gründen schätzen und dass jetzt auch ein intensives Engagement notwendig ist, diesen Gebäuden im Sinne ihrer Geschichte, Würde und der Ehrerbietung, die einem sakralen Raum zukommt, mehr Leben einzuhauchen und auch dadurch die Weitergabe des Glaubens sichern zu können.

Bei allen aufkommenden Problemen und Fragen können sich die Kirchenräte vertrauensvoll an das SYFEL wenden.

Anhang 1:

Vademecum zur Beantragung des Denkmalschutzes für Kirchen/Kapellen (und sakrales Mobiliar)

Eine denkmalgeschützte Kirche ist nicht automatisch vor der Entwidmung (= *désaffectation*), der Entweihung (= *désacralisation*) und der Umnutzung geschützt, ABER ein Abriss, wie der in Differdingen wird dennoch durch den Status des „*patrimoine protégé*“ verhindert. Des Weiteren ist eine „unwürdige“ Umnutzung dennoch schwieriger, wenn das Mobiliar ebenso unter Denkmalschutz steht.

Nicht zuletzt haben entsprechend geschützte Objekte ggf. ein Anrecht auf finanzielle Unterstützung vonseiten des Staates.

1. Der Antrag ist zu richten an:

*Mme Maggy Nagel
Ministre de la culture
4, boulevard F-D. Roosevelt
L-2450 Luxembourg*

Der Antrag wird dann vom Ministerium an die zuständige Behörde der „Sites et monuments“ weitergeleitet.

2. Der Antrag enthält:

- a) Beantragung an das Kulturministerium mit der Begründung des/der Antragsteller(s)/Besitzer(s) (Gemeinderat UND Kirchenrat)
- b) Anhang mit: Objektbeschreibung und historischem Überblick (max. 2-3 DinA 4 Seiten)
- c) Ggf. Bibliographie zu den zu schützenden Objekten
- d) Katasterauszug
- e) Fotos

Nützliche Adressen:

- *Service des sites et monuments:* <http://www.ssmn.public.lu/>
- Liste actualisée des immeubles et objets bénéficiant d'une protection nationale:
<http://www.ssmn.public.lu/publications/index.html>
- *Sauvegarde du patrimoine asbl:* <http://www.sauvegardedupatrimoine.lu/>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das SYFEL: syfel@cathol.lu oder an Linden Marc: Tel.: 83 71 69.

Anhang 2:

Vademecum zur Gründung einer „Gesellschaft ohne Gewinnzweck“ (= Asbl)

NB: Bei einer in dem unter Punkt 8 genannten „Asbl“ geht es NICHT darum, dieser vorhandene Kapitalien oder Güter von bestehenden Kirchenfabriken zu übertragen.

Die „Asbl“ muss ihre eigenen Quellen haben, d.h. Spenden, Schenkungen, Mitgliedsbeiträge etc. Es ist anzuraten v.a. die Kirchenräte als Mitglieder dieser Vereinigung vorzusehen.

1. Verfassen der Statuten

Die Statuten müssen folgendes beinhalten:

- Name und Adresse des Vereinssitzes
- Hauptgegenstand (cf. Empfehlung 9, dieser kann ggf. erweitert werden)
- Mindestanzahl der Gründungsmitglieder (mind. 3)
- Name, Vorname, Berufsstand, Adresse der Gründungsmitglieder
- Beitritts- und Austrittsbedingungen der Mitglieder
- Zuständigkeitsbereich, Einberufungsmodus und Mitteilung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Ernennungsmodus und Zuständigkeitsbereich der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstandes
- Maximalwert der Mitgliederbeiträge
- Zahlungsmodus der Abrechnung
- Regeln für Statutenänderungen
- Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Vereins

Diese Statuten müssen von den Gründungsmitgliedern durch eine Privaturkunde und/oder durch eine notariell beglaubigte Urkunde angenommen werden.

2. Eintragung und Veröffentlichung der Statuten

- a) Drei Exemplare der Statuten (ein Original und zwei Kopien) und zwei Exemplare eines Zulassungsformulars (Original und Kopie) müssen bei dem „Registre du Commerce et des Sociétés“ eingereicht werden.
- b) Der „Registre du Commerce et des Sociétés“ übernimmt die Eintragung des Vereins und lässt die Statuten im Memorial C veröffentlichen.
- c) In dem Monat nach der Veröffentlichung der Statuten muss die Asbl zwei Exemplare einer alphabetischen Liste der Mitglieder beim „Registre du Commerce et des Sociétés“ einreichen.

Nützliche Adressen:

Registre du Commerce et des Sociétés: <https://www.rcsl.lu/>

(Die Statuten können hier auch in elektronischer Form eingereicht werden.)

Luxemburg

Centre administratif Pierre Werner Gebäude F
13, rue Erasme; L-1468 Lux.-Kirchberg

Postanschrift:

Registre de Commerce et des Sociétés
L-2961 Luxembourg
Tél: (+352) 26 428-1
e-Mail: helpdesk@rcsl.lu

Diekirch

Maison de l'Orientation
7, avenue de la Gare; L-9233 Diekirch

Postanschrift:

Registre de Commerce et des Sociétés
B.P. 20 L-9201 Diekirch
Tél : (+352) 26 80 37 60
e-Mail: helpdesk@rcsl.lu

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das SYFEL: syfel@cathol.lu od. an Eberhard Serge: Tel.: 621 265 079.